

Bedingungen für die Vermietung von Sparbuchfächern

Die Bank vermietet aufgrund eines gesonderten Mietvertrages mit einem einfachen Schloss versehene Sparbuchfächer zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Voraussetzungen

- 1.1. Sparbuchfächer dienen ausschließlich zur Aufbewahrung der von der Bank ausgestellten Sparbücher.
- 1.2. Im Sparbuchfach aufbewahrte Sparbücher (ausgenommen Typ 2-Sparbücher) sind durch ein Lösungswort oder durch eine Unterschriftsklausel vor unbefugten Behebungen zu sichern. Für Nachteile, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ergeben, insbesondere die unbefugte Behebung von Beträgen, übernimmt die Bank keine wie immer geartete Haftung.

2. Mietdauer, Miete

- 2.1. Das Sparbuchfach wird auf unbestimmte Zeit vermietet. Der Mietvertrag kann von jedem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Werden im Falle der Kündigung nicht sämtliche Schlüssel vom Mieter bei Vertragsablauf zurückgegeben, so wird von der Bank die Jahresmiete vorerst wie bisher verrechnet. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Jahresmiete erlischt erst mit Rückgabe sämtlicher Schlüssel oder erfolgter Änderung des Schlosses wegen Nichtrückgabe.
- 2.2. Die Bank kann den Mietvertrag fristlos auflösen, wenn der Mieter gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, insbesondere gegen Pkt. 3.2. verstößt oder wenn er die Miete trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen nicht begleicht.
- 2.3. Die Miete ist dem Schalterausgang zu entnehmen und ist jeweils jährlich im Voraus zu entrichten. Eine Rückvergütung anteiliger Mietbeträge ist ausgeschlossen.

3. Verschluss, Schlüssel

- 3.1. Das Sparbuchfach steht ausschließlich unter dem eigenen Verschluss durch den Mieter. Der Mieter hat selbst dafür zu sorgen, dass das Sparbuchfach ordnungsgemäß versperrt ist. Ein gewaltsames Öffnen des Sparbuchfaches durch den Mieter ist verboten.
- 3.2. Dem Mieter werden die zu dem Sparbuchfach gehörigen Schlüssel ausgehändigt, die im Eigentum der Bank bleiben und sorgfältig aufzubewahren sind. Die Anfertigung weiterer Schlüssel auf Veranlassung durch den Mieter ist ebenso unzulässig wie eine Änderung des Schlosses. Der Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln ist der Bank sofort anzuzeigen und nachträglich schriftlich zu bestätigen; diese trifft entsprechende Veranlassungen.
- 3.3. Für alle Kosten und Schäden, die durch eine Unterlassung der sofortigen Anzeige oder durch eine notwendige gewaltsame Öffnung des Sparbuchfaches, die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel entstehen, haftet der Mieter.

4. Haftung der Bank

Die Bank übernimmt für den Inhalt des Sparbuchfaches - soweit sie nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat - keine wie immer geartete Haftung. Die Bank nimmt vom Inhalt des Sparbuchfaches keine Kenntnis. Der Inhalt des Sparbuchfaches ist durch die Bank gegen kein Risiko versichert und über diese auch nicht versicherbar.

5. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Sparbuchfaches

Der Mieter haftet für jeden aus der vertragswidrigen Verwendung durch ihn oder eine Person, der er den Schlüssel überlassen hat, entstehenden Schaden.

6. Zutritt

- 6.1. Die Bank übt keine Kontrolle hinsichtlich des Zutritts zum Sparbuchfach aus und ist auch nicht zur Überwachung verpflichtet. Jeder Person, die im Besitz des Schlüssels ist, wird daher seitens der Bank der Zutritt zum Sparbuchfach ohne Überprüfung der Berechtigung gestattet.
- 6.2. Sparbuchfächer, die sich im Schalterraum befinden, sind nur während der Kassastunden zugänglich. Sparbuchfächer, die außerhalb des Schalterraumes errichtet sind, sind so lange zugänglich, solange die Räume, in denen sie sich befinden, für den Kundenverkehr geöffnet sind.

7. Übertragung der Mietrechte

Der Mieter kann seine Rechte aus diesem Vertrag nicht übertragen. Eine Untervermietung des Sparbuchfaches ist nicht gestattet.

8. Mieterpflichten bei Vertragsende

8.1. Bei Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Mieter alle ihm übergebenen Schlüssel in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

8.2. Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger bei Beendigung des Vertrages seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Schlüssel und zur Berichtigung fälliger Ansprüche der Bank aus dem Vertragsverhältnis nicht nach, so ist die Bank berechtigt, ohne gerichtliches Verfahren das Sparbuchfach auf Kosten des Mieters in Zeugengegenwart öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung zu befriedigen, ohne dass es einer besonderen Verkaufsandrohung oder der Einhaltung einer Frist bedarf. Ein etwaiger Überschuss oder ein sonstiger Inhalt des Sparbuchfaches ist bei Gericht oder bei der Bank zu hinterlegen. Die Rechte der Bank werden auch dadurch nicht beeinträchtigt, dass etwa infolge Zufalls oder höherer Gewalt die Schlüssel nicht zurückgestellt werden können. Weiters ist die Bank zu einer Öffnung des Sparbuchfaches ohne gerichtliches Verfahren berechtigt, wenn sie sich aus organisatorischen Gründen (z.B. Verlegung oder Schließung einer Geschäftsstelle) als notwendig erweisen sollte und eine Verständigung des Mieters nicht möglich oder erfolglos war.

9. Mitteilungen

Der Mieter hat Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und bei in öffentlichen Büchern eingetragenen Mietern Änderungen seiner Vertretungsbefugnisse der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hat der Mieter der Bank eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben, so gelten schriftliche Mitteilungen der Bank dem Mieter nach dem gewöhnlichen Post Lauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekanntgewordene Anschrift abgesandt worden sind.

10. Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Mieter und der Bank gilt österreichisches Recht.

11. Allgemeines

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine andere Regelung getroffen ist, gelten für den Sparbuchfach-Mietvertrag die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bankgeschäfte (AGB)".